

**Jahrmarkt- und Volksfestsatzung
der Stadt Pforzheim
(7.11)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	H 1056
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.05.1978
	Bekanntmachung:	03.06.1978
	Inkrafttreten:	04.06.1978
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 156
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	30.11.2009
	Bekanntmachung:	12.12.2009
	Inkrafttreten:	28.12.2009
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung	

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976, S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.10.1977 (GBl. 1977, S. 408), hat der Gemeinderat am 23.05.1978 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Pforzheim betreibt von ihr durchgeführte Jahrmärkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte/Volksfeste

(1) Die Jahrmärkte und die Volksfeste finden auf den vom Amt für öffentliche Ordnung bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz vom Amt für öffentliche Ordnung abweichend festgesetzt werden, wird dies im "Pforzheimer Kurier" und in der "Pforzheimer Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände und Tätigkeiten

Auf den Jahrmärkten und auf den Volksfesten der Stadt Pforzheim dürfen die in § 60 b Abs. 1 und § 68 Abs. 2 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten und Tätigkeiten ausgeübt werden.

§ 4

Zutritt

(1) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

(1) Auf dem Jahrmarkt-/Volksfestplatz dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus Waren angeboten und verkauft oder Tätigkeiten ausgeübt werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung nach vorheriger Zulassung (Genehmigung des Belegungsplanes) durch den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Umweltschutz. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes.

(2a) Die Zulassungsentscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß den internen Zulassungsrichtlinien der Stadt Pforzheim. Die Zuweisung erfolgt befristet für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung, für welche die Genehmigung beantragt wurde.

(3) Die Erlaubnis auf Zulassung ist schriftlich unter Beifügung der sich aus der öffentlichen Ausschreibung ergebenden Unterlagen zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bewerbungsschluss entschieden. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung und den Bewerbungsschluss wird unter www.stadt-pforzheim.de jeweils zwei Wochen vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 2 Stunden nach Beginn des Marktes/Volksfestes nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Beendigung der Veranstaltung abgegeben ist, kann die Marktverwaltung für die betreffende Veranstaltung eine Erlaubnis erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung nach vorheriger Entscheidung durch den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Umweltschutz versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Jahrmarkt/Volksfest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung des Antragstellers den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Platz des Jahrmarktes/Volksfestes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
2. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

(1) Geschäfte und Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach dem vom Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Umweltschutz genehmigten Belegungsplan und nach Weisung der Marktverwaltung aufgestellt werden.

(2) Geschäfte und Verkaufseinrichtungen müssen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vom Platz entfernt sein und können nach vorheriger Fristsetzung widrigenfalls auf Kosten des Inhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Geschäfte und Verkaufseinrichtungen

(1) Geschäfte und Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(2) Die festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen u. ä. müssen innerhalb des zugewiesenen Platzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden. Die für die Besucher bestimmten Flächen und Wege sind freizuhalten.

(3) Vordächer von Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.

(4) Das Aufstellen von Geschäften und Verkaufseinrichtungen außerhalb des Belegungsplanes ist nicht gestattet.

(5) Geschäfte und Verkaufseinrichtungen, die von Besuchern benutzt werden können, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme durch die zuständigen amtlichen Stellen erfolgt und die Freigabe zum Betrieb erteilt ist.

(6) Die Einrichtungen sind so aufzustellen, dass die Abnahme mindestens 5 Stunden vor Beginn der Veranstaltung erfolgen kann. Baubücher, Versicherungsbelege und sonstige für die Abnahme notwendige Unterlagen sind zum Beginn der Abnahme den zuständigen Bediensteten unaufgefordert vorzulegen.

(7) Die Geschäftsinhaber haben an ihren Geschäften und Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(8) Das Anbringen von anderen als in Absatz 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung oder des Geschäftes in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(9) Die Marktverwaltung kann die Ausgestaltung der Geschäfte und Verkaufseinrichtungen im Einzelfall vorschreiben.

§ 8

Verhalten auf dem Jahrmarkt/Volksfest

(1) Alle Teilnehmer an der Veranstaltung haben mit Betreten des Jahrmarkt-/Volksfestplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Jahrmarkt-/Volksfestplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
3. Motorräder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
4. Lose innerhalb einer Linie, die in 2 Metern Entfernung parallel zur Vorderfront des Standes verläuft, anzubieten.

Als Vorderfront gilt die allgemeine Bauflucht (Grenze des zugewiesenen Platzes).

(4) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur den Inhabern von Fahr-, Schau-, Belustigungs- und Ausspielungsgeschäften bis 22.00 Uhr gestattet. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass unzumutbare Störungen oder Belästigungen vermieden werden.

(5) Der Jahrmarkt-/Volksfestplatz darf während der Veranstaltung nur bis zu den von der Marktverwaltung bestimmten Zeiten und nur mit solchen Fahrzeugen befahren werden, welche den Marktbesickern Waren zu- oder abführen.

(6) Nach Schluss der Veranstaltung dürfen sich auf dem Jahrmarkt-/Volksfestgelände nur noch die Marktbesicker, deren Angehörige und Beschäftigte, Wachpersonal oder Beauftragte der amtlichen Stellen aufhalten.

(7) Wohn-, Schlaf- und Gerätewagen dürfen auf dem Jahrmarkt-/Volksfestgelände nur nach vorheriger Genehmigung durch die Marktverwaltung aufgestellt werden.

(8) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Geschäften zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Jahrmarkt-/Volksfestplatzes

(1) Der Jahrmarkt-/Volksfestplatz darf nicht verunreinigt werden.

Abfälle dürfen nicht auf die Jahrmarkt-/Volksfestplätze eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, veranstaltungsbedingte Abfälle und Kehrriecht zu sammeln, ordnungsgemäß zu lagern und täglich der Müllabfuhr mitzugeben.

(3) Inhaber von Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen müssen außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

(4) Die Marktverwaltung kann, soweit erforderlich, in Bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Standinhabers beseitigen lassen.

(5) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10
Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Jahrmärkten/Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer gegen die Vorschrift dieser Jahrmarkt- und Volksfestsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf und die Ausübung von Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Geschäfte und Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 7,
6. das Verhalten auf dem Jahrmarkt/Volksfest nach § 8 Abs. 1 bis 8,
7. die Sauberhaltung des Jahrmarkt-/Volksfestplatzes nach § 9 Abs. 1 bis 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Jahrmarkt- und Volksfestsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.